

Meldepflicht zum Transparenzregister



© luckybusiness / AdobeStock

Am 26. Juni 2017 ist das Geldwäscherichtlinien-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten.

Ein wesentlicher Bestandteil des neuen Geldwäschegesetzes (GwG) ist das neue und eigenständige elektronische Transparenzregister. Dort müssen Angaben zu den Eigentümerstrukturen – d. h. zu den wirtschaftlich Berechtigten – von Unternehmen hinterlegt sein.

Welche Betriebe sind betroffen?

Betroffen sind alle juristischen Personen des Privatrechts (insbesondere GmbH, Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt), eingetragene Vereine, Bundes- und Landesinnungsverbände nach HwO, Genossenschaften) sowie eingetragene Personengesellschaften (OHG, KG). Nicht betroffen ist die GbR mangels Eintragung.

Welche Angaben müssen gemeldet werden?

Dem Transparenzregister sind folgende Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der oben aufgeführten juristischen Personen oder Personengesellschaften zu melden:

1. Vor- und Nachname,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnort und
4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Das wirtschaftliche Interesse kann sich aus folgendem ergeben:

- der Beteiligung an dem Unternehmen selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte,
- der Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise, insbesondere aufgrund von Absprachen zwischen einem Dritten und einem Anteilseigner oder zwischen mehreren Anteilseignern untereinander,
- oder aufgrund der einem Dritten eingeräumten Befugnis zur Ernennung von gesetzlichen Vertretern oder
- anderen Organmitgliedern oder
- der Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners,

Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

- Jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar, mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder
- mehr als 25 % der Stimmenrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle über ein Unternehmen ausübt.

Gibt es Ausnahmen von der Meldepflicht?

Das Geldwäschegesetz sieht die Meldepflicht zum Transparenzregister als bereits erfüllt an, wenn die erforderlichen Angaben aus anderen öffentlichen, elektronisch abrufbaren Registern ersichtlich sind, zum Beispiel dem Handelsregister oder Vereinsregister.

Die Angaben zu dem wirtschaftlich Berechtigten müssen jedoch in elektronischer Form abrufbar sein, dies ist für GmbHs deren Eintragung vor 2007 vorgenommen wurde in der Regel nicht der Fall.

Betriebe sollten also, wenn Ihre GmbH vor 2007 ins Handelsregister eingetragen worden ist, die Gesellschafterliste im Handelsregister aktualisieren, so dass sie in elektronischer Form verfügbar ist, um von der Ausnahme zur Meldepflicht zu profitieren.

Besonderheiten bei einer KG, GmbH & Co. KG oder OHG

Die oben genannte Ausnahme gilt weiterhin nicht für die KG oder GmbH & Co. KG, da die im Handelsregister eingetragene Information über die Gesellschafter nicht immer ausreichend ist, um beurteilen zu können, ob ein Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigter zu qualifizieren ist. Insbesondere weil Kommanditisten lediglich mit ihren Haftsummen im Handelsregister eingetragen sind, während die Einlage des Komplementärs (persönlich haftender Gesellschafter) überhaupt nicht ersichtlich ist. Insofern gibt das Handelsregister keine Auskünfte darüber, in welchem Umfang ein Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt ist.

Auch für die OHG greift die Ausnahme von der Meldepflicht in der Regel nicht, da die Angaben im Handelsregister keinen Rückschluss auf Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses zulassen.

Welche Folgen hat die Verletzung der Meldepflicht?

Die Nichtmeldung an das Transparenzregister ist bußgeldbewährt und kann vom Bundesverwaltungsamt gegebenenfalls sanktioniert werden.

Noch schwerwiegender ist, dass nach den Änderungen im Geldwäschegesetz (Inkrafttreten zum 1. Januar 2020), bestandkräftige Bußgeldentscheidungen wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflicht nach § 57 GwG – neu – im Internet veröffentlicht werden sollen. Die Betroffenen sollten daher schnellstmöglich prüfen, ob die notwendigen Eintragungen veranlasst sind.

Holen Sie daher eine eventuell verpflichtende Meldung möglichst zeitnah nach!